

Delmenhorst, 26.02.2016

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 121 „Nienburger Straße /Reinersweg“ für einen Bereich beidseitig der Nienburger Straße und des Reinersweges beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat den vorgenannten Bauleitplan mit nachstehender Verfügung vom 12.02.2016 - Az. ARL WE 21-21101-01000/TA 121 genehmigt:

Gemäß § 6 BauGB wird hiermit die vom Rat der Stadt Delmenhorst am 15.12.2015 beschlossene Flächennutzungsplanänderung – Teilabschnitt 121 „Nienburger Straße/ Reinersweg“ genehmigt.

Im Auftrage
gez. Krug

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 121 "Nienburger Straße/Reinersweg" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 121 „Nienburger Straße/ Reinersweg“** wirksam.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

